DGR

Das Luftfahrt-Bundesamt informiert.....

Mitnahme von "kleinen Kohlendioxidzylindern" im / als Passagiergepäck.

Die ICAO T.I Part 8 / Chapter 1.1.2 m) bzw. IATA-DGR Tab. 2.3.A erlauben die Mitnahme von **"Zwei kleinen Kohlendioxidzylindern"** im/als Passagiergepäck. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der Luftfahrtunternehmen.

Die Definition "klein" gibt in diesem Zusammenhang immer wieder Anlass zu Diskussionen resp. zu verschiedenen Auslegungen des Begriffes klein.

Mit Absprache der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung sind wir in der Lage folgende EMPFEHLUNG abgeben zu können:

Annehmbar erscheinen uns Zylinder bis zu einem Füllgewicht von **bis zu 60g (Gramm), maximal 120ml (Milliliter)**.

Es muss hierbei sichergestellt sein, dass das Behältnis der Druckbehälterverordnung - oder vergleichbaren nationalen/internationalen Vorschriften - (im Regelfall bei Originalzylindern vom Hersteller gegeben) entspricht.

Luftfahrt-Bundesamt, Außenstelle Raunheim, Sachgebiet Gefahrgut, Kelsterbacher Str. 23,
65479 Raunheim, Tel.: 06142 / 94 61 - 0, Fax: 06142 / 94 61 - 59